

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 2020

Mitteilung gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung über die Einwilligung in eine außerplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 3002 Titel 661 50 – Darlehen als Soforthilfe für Studierende in pandemiebedingten Notlagen – Zinszuschüsse und Sicherheitsleistungen an die Kreditanstalt für Wiederaufbau – bis zur Höhe von 65,626 Mio. Euro und über die Erteilung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von insgesamt 85,215 Mio. Euro bei Kapitel 3002 Titel 661 50 – Darlehen als Soforthilfe für Studierende in pandemiebedingten Notlagen – Zinszuschüsse und Sicherheitsleistungen an die Kreditanstalt für Wiederaufbau

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 29. April 2020
II D 3 – BF 0111/19/10001 :006*

Gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 3002 Titel 661 50 eine außerplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 65,626 Mio. Euro zu leisten. Darüber hinaus wurde eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von insgesamt 85,215 Mio. Euro bei Kapitel 3002 Titel 661 50 erteilt.

Die Haushaltsmittel werden benötigt für Studierende, die ihr Studium (auch) über einen Studentenjob finanzieren und die aufgrund der COVID-19-Pandemie ihren Nebenerwerb verlieren und sich in einer finanziellen Notlage befinden. Für sie soll die Möglichkeit geschaffen werden, für die Dauer maximal eines Jahres ein zinsloses Darlehen bis zu monatlich 650 Euro bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) aufzunehmen. Zu diesem Zweck sollen der KfW Zinszuschüsse und Sicherheitsleistungen gewährt werden, damit sie Soforthilfen für Studierende in Form eines zinslosen Darlehens gewähren kann.

Trotz der Höhe der außerplanmäßigen Ausgabe und der außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung ist eine Ausnahme vom Konsultationsverfahren (vorherige Unterrichtung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages) aus zwingenden Gründen geboten: Die Einwilligung zur Leistung der außerplanmäßigen Ausgabe und die Erteilung der außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung mussten noch im April erfolgen, damit die Maßnahme zum 1. Mai 2020 in Kraft treten kann.

